



## **RIC-Positionspapier:**

# **Auswirkungen der gesetzlichen Erhöhung des Renteneintrittsalters aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19**

## **A Einleitung**

Am 30. April 2007 wurde das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 554) veröffentlicht. Zu den Kernelementen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes zählt die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom bisher 65. auf das 67. Lebensjahr (§§ 35, 235 SGB VI n.F.). Darüber hinaus können langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren die Altersrente unter Berücksichtigung zeitabhängiger Abschläge vorzeitig ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen (§ 36 SGB VI n.F.). Besonders langjährig Versicherte können nach einer Wartezeit von 45 Versicherungsjahren wie bereits nach altem Recht die Altersrente ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Anspruch nehmen (§ 38 SGB VI n.F.).

Im Rahmen der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Altersversicherung aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 das Betriebsrentengesetz an zwei Stellen geändert. Hierbei handelt es sich um die Regelungen zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Leistungszusagen (§ 2 Abs. 1 S. 1 BetrAVG) – zum einen wird nicht mehr auf die „Vollendung des 65. Lebensjahrs“, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgestellt; zum anderen wurde eine Sonderregelung für langjährig Versicherte neu in die Vorschrift eingefügt) und zur vorgezogenen Altersleistung (§ 6 BetrAVG – redaktionelle Anpassung zur Streichung des Hinweises auf die Vollendung des 65. Lebensjahres).

In Zusammenhang mit den oben dargestellten Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes stellt sich die Frage, wie diese Änderungen bei der Bilanzierung leistungsorientierter Pläne gem. IAS 19 zu berücksichtigen sind. In Frage kommt nach IAS 19 die Behandlung als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand oder als versicherungsmathematischer Gewinn und Verlust.

Um hinsichtlich der Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19 zwischen diesen beiden Alternativen differenzieren zu können, werden in Abschnitt B zunächst deren wesentliche Ausprägungen dargestellt und voneinander abgegrenzt. Auf Basis dieser Differenzierung wird in Abschnitt C anhand von Beispielen die konkrete Vorgehensweise verdeutlicht.



## **B Regelungen des IAS 19 zu nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten**

### **1) Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand**

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand entsteht, wenn ein Unternehmen Leistungen aus einem bestehenden leistungsorientierten Plan ändert, die sich auf Arbeitsleistungen vorangegangener Berichtsperioden beziehen (IAS 19.7 und .97). Solche Leistungsänderungen können auch durch geänderte gesetzliche Vorschriften verursacht sein (vgl. IAS 19.BC55 (c)).

Die Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze kann sich hierbei **unmittelbar** auf betriebliche, leistungsorientierte Altersversorgungspläne auswirken, wenn z.B. in deren Rahmen durch dynamische Verweisungen in den Versorgungsregelungen ausdrücklich auf das jeweils gesetzlich geltende Renteneintrittsalter Bezug genommen wird.

Hiervon abzugrenzen sind bei Versorgungsplänen, die keine dynamischen Verweisungen beinhalten (z.B. bei Plänen, die statisch auf das bei Vertragsabschluss geltende Renteneintrittsalter verweisen), Planänderungen, die durch das Unternehmen selbst als Reaktion auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, d.h. die Versorgungsregelungen müssen explizit angepasst werden. Diese Planänderungen werden im Folgenden nicht weiter diskutiert, da diese nach IAS 19 unstreitig als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu erfassen sind.

### **2) Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste**

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen gem. IAS 19.7

- (a) aus erfahrungsbedingten Anpassungen (Auswirkungen von Abweichungen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung) und
- (b) aufgrund der Auswirkungen von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen.

Hierbei stellen die versicherungsmathematischen Annahmen gem. IAS 19.73 die bestmögliche Einschätzung eines Unternehmens von Variablen dar, die die tatsächlichen Kosten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmen.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste können unter anderem durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz **mittelbar** bedingt sein. Dies gilt insbesondere für die individuellen und von den jeweiligen Lebensumständen der Arbeitnehmer abhängenden Entscheidungen über ihren Renteneintritt. Diese möglichen Parameteränderungen sind durch das bilanzierende Unternehmen im Rahmen der Anpassungen und Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen zu prognostizieren.



## **C Differenzierung der Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf leistungsorientierte Pläne nach IAS 19**

Hinsichtlich der Auswirkungen der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne gem. IAS 19 sind voneinander abzugrenzen:

- **unmittelbare Änderungen des Planes** und
- **mittelbare Effekte, die zu Änderungen bzw. erfahrungsbedingten Anpassungen von versicherungsmathematischen Annahmen führen.**

Das RIC vertritt vor dem Hintergrund der Verlautbarungen des IFRIC („IFRIC Updates“ vom September und November 2007) die Ansicht, dass die zu **unmittelbaren Änderungen des Plans** (bzw. der Versorgungsregeln) führenden Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes **als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand gem. IAS 19.96-101 zu behandeln sind.**

Beispiel: Unmittelbare Änderungen des Plans aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ergeben sich im Falle vertraglich vereinbarter Koppelungen, z.B. des Alters, ab dem Leistungen der betrieblichen Altersrente fällig werden. Verweisen die Versorgungsregeln dynamisch auf das jeweils geltende Eintrittsalter der gesetzlichen Rentenversicherung, so ergibt sich eine automatische Anhebung der betrieblichen Altersgrenze bzw. Änderung des betrieblichen Pensionsplans. Die Dienstzeit der Arbeitnehmer und somit auch der Zeitraum des Erdienens des Altersversorgungsanspruches verlängern sich ohne weiteres Zutun des Unternehmens.

Andererseits sind **mittelbare** Auswirkungen auf leistungsorientierte Pläne in Form von **Änderungen bzw. erfahrungsbedingten Anpassungen von versicherungsmathematischen Annahmen** gem. IAS 19.72 ff. bei der Bestimmung des Barwerts leistungsorientierter Verpflichtungen zu berücksichtigen und **als versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gem. IAS 19.92 ff. zu behandeln.**

Beispiel: Auch die Untergrenzen für den frühestmöglichen Rentenbezug wurden durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz erhöht (von i.d.R. 62 auf 63 Jahre). Für den Fall, dass sich die betrieblichen Versorgungsregeln nicht ändern (kein dynamischer Verweis und auch keine Änderung der Altersgrenzen durch das Unternehmen selbst), kann sich mittelbar aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen dennoch ein geändertes Entscheidungsverhalten der Arbeitnehmer hinsichtlich ihres tatsächlichen betrieblichen Renteneintrittsalters ergeben. Ist dies im Rahmen bestmöglicher Einschätzungen der Zukunft zu erwarten, sind die versicherungsmathematischen Annahmen hinsichtlich des tatsächlichen betrieblichen Renteneintrittsalters entsprechend anzupassen und die Effekte der Änderung als versicherungsmathematische Gewinne und Verluste zu behandeln.

In der betrieblichen Praxis können sich in vielen Fällen sowohl **unmittelbare Änderungen des Plans** als auch **mittelbar bedingte** Notwendigkeiten zur **Anpassung von versicherungsmathematischen Annahmen** aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ergeben.

Beispiel: Die Versorgungsregelung eines Unternehmens ist hinsichtlich des frühestmöglichen Rentenbezugs mit einem dynamischen Verweis ausgestattet. Durch diesen Verweis und aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes erhöht sich der frühest-



mögliche betriebliche Rentenbezug automatisch von z.B. 62 auf 63 Jahre. Es entsteht in diesem Fall nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (aufgrund der unmittelbaren Änderung des Planes). Darüber hinaus können sich im Rahmen bestmöglicher Einschätzungen der Zukunft in Bezug auf die tatsächlichen und durch die veränderten gesetzlichen wie auch betrieblichen Rahmenbedingungen beeinflussten Renteneintrittsalter der Arbeitnehmer Notwendigkeiten zu Anpassungen der versicherungsmathematischen Annahmen ergeben, die zu versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten führen.

In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Trennung der sich jeweils ergebenden quantitativen Auswirkungen notwendig, da sich gem. IAS 19.61 ff. unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen für nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand einerseits und versicherungsmathematische Gewinne und Verluste andererseits ergeben.

Ist eine eindeutige Trennung der quantitativen Auswirkungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist eine betragsmäßige Aufteilung im Rahmen bestmöglicher Schätzungen vorzunehmen. Ist aufgrund nachvollziehbarer Faktoren offensichtlich, dass eine der beiden Auswirkungen im Vergleich zur anderen betragsmäßig vernachlässigbar ist, so kann das bilanzierende Unternehmen unter Bezugnahme auf den Wesentlichkeitsgrundsatz auf eine Aufteilung verzichten.